

BGer 1C 237/2020 vom 27. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_237_2020

FR: TF 1C 237/2020 du 27 août 2020

IT: TF 1C 237/2020 del 27 agosto 2020

Regeste

Gesuch um Umklassierung der Schaugentobelstrasse | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den angefochtenen, kantonal letztinstanzlichen Entscheid steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 82 lit. a und Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Eingehender zu prüfen ist indessen, ob es sich beim Urteil des Verwaltungsgerichts um einen anfechtbaren Entscheid gemäss Art. 90 ff. BGG handelt.

E. 1.2.1

Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, der angefochtene Rückweisungsentscheid sei als Endentscheid zu qualifizieren, weil ihr kein Ermessensspielraum mehr verbleibe. Sollte das Bundesgericht anderer Auffassung sein und von einem Zwischenentscheid ausgehen, so sei dieser anfechtbar, weil er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirke. Dieser Nachteil resultiere daraus, dass sie durch die Anordnungen im Rückweisungsentscheid in ihrem Beurteilungsspielraum wesentlich eingeschränkt und gezwungen werde, entgegen ihrer Auffassung eine neue Anordnung zu erlassen, die sie in der Folge nicht anfechten könnte.

E. 1.2.2

Mit dem angefochtenen Entscheid wird die Sache an die Gemeinde zurückgewiesen, damit diese prüfe, wie die Schaugentobelstrasse einzuteilen sei. Das kantonale Verfahren ist somit noch nicht abgeschlossen. Zudem kann entgegen dem Vorbringen der Gemeinde nicht gesagt werden, ihr verbleibe keinerlei Entscheidungsspielraum mehr, was gemäss der Rechtsprechung ausnahmsweise die Gleichstellung mit einem Endentscheid (Art. 90 BGG) zur Folge hätte (BGE 138 I 143 E. 1.2 S. 148; 134 II 124 E. 1.3 S. 127; je mit Hinweisen).

E. 1.2.3

Es liegt vielmehr ein selbstständig eröffneter Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG vor. Die Beschwerde an das Bundesgericht ist daher nur zulässig, wenn dieser einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Abs. 1 lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Abs. 1 lit. b). Sofern sich nicht ohne Weiteres aus den Akten ergibt, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, obliegt es dem Beschwerdeführer, dies darzutun (BGE 141 IV 289 E. 1.3 S. 292 mit Hinweisen). Vorliegend ergibt sich nicht ohne Weiteres aus den Akten, dass durch die Gutheissung der Beschwerde ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein

weitläufiges Beweisverfahren erspart würde. Die Beschwerdeführerin behauptet auch nicht, dass die Prüfung der Einteilung der Schaugentobelstrasse mit einem solchen Aufwand verbunden wäre. Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG fällt damit ausser Betracht. Nach ständiger Rechtsprechung nimmt das Bundesgericht einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG an, wenn der Rückweisungsentscheid materiellrechtliche Anordnungen enthält, die den Beurteilungsspielraum der Behörde wesentlich einschränken, sodass sie eine ihres Erachtens rechtswidrige Verfügung erlassen müsste, die sie in der Folge nicht selber anfechten könnte (BGE 141 V 330 E. 1.2 S. 332; Urteil 2C_44/2018 vom 31. Januar 2020 E. 1.2, nicht publ. in BGE 146 II 6 ; je mit Hinweisen). Der Rückweisungsentscheid des Verwaltungsgerichts enthält jedoch keine derartigen Anordnungen. Die Gemeinde wird einzig dazu angehalten, die Einteilung der Schaugentobelstrasse vor dem Hintergrund von Art. 8 StrG zu überprüfen. Diese Bestimmung regelt in Abs. 2 und 3, aufgrund welcher inhaltlicher Kriterien zwischen Gemeindestrassen zweiter und dritter Klasse zu unterscheiden ist:

E. 2

Gemeindestrassen zweiter Klasse dienen der Groberschliessung des Baugebietes und der Erschliessung grösserer Siedlungsgebiete ausserhalb des Baugebietes. Sie stehen in der Regel dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen.

E. 3

Gemeindestrassen dritter Klasse dienen der übrigen Erschliessung sowie der Land- und der Forstwirtschaft. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen. Das Verwaltungsgericht hat der Gemeinde in dieser Hinsicht keinerlei Vorgaben gemacht. Es verpflichtet die Gemeinde zudem auch nicht zu einer Umklassierung, sondern verlangt von ihr lediglich, eine solche zu prüfen. Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil ist somit zu verneinen. 2. Auf die Beschwerde ist aus den genannten Erwägungen nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Die Beschwerdegegnerin hat sich nicht vernehmen lassen, weshalb eine Parteientschädigung ausser Betracht fällt (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.